

Datum	Vertragswerkstatt	Reparaturschein-Nr.	Ausfall von bis	Garantieverlängerung	Fehler lt. Kenn-Schl.	Signum

Datum	Lautsprecher Nr.	Transistor Nr.	Signum

VEB Klingenthaler Harmonikawerke
Betrieb des VEB Kombinat Musikinstrumente
Markneukirchen/Klingenthal

DB Absatz
Postfach 24
Klingenthal
DDR - 9650

GARANTIE URKUNDE

★
VERMONA

VERSTÄRKER REGENT
VEB Klingenthaler Harmonikawerke

Made in German Democratic Republic

Verstärker-Nr.

9 0195

Bei jedem Schriftwechsel Nr. angeben!

Wir leisten Garantie nach den auf der Rückseite genannten Bedingungen

Sorgfältig aufbewahren, da bei Verlust kein Ersatz

Endprüfung:

2.6. Jan. 1989

TKO 29

Beim Verkauf von der Verkaufsstelle ausfüllen (Nicht mit Bleistift ausfüllen)

Das Gerät wurde dem Käufer vorgeführt, in Ordnung befunden und gekauft

26. Mai

Verkaufstag

1990

Monat

Jahr

1. Vertragsverhältnisse für
„Wellenreiter“ Musikinstrumente
Musikhaus

Stempel der Verkaufsstelle und Unterschrift des Verkäufers

Die Anlage wurde mir von der Verkaufsstelle vorgeführt
und die Bedingungen erkenne ich an.

[Signature]
Datum und Unterschrift des Käufers

Garantiebedingungen:

1. Für dieses Erzeugnis gewährt der Hersteller neben der gesetzlichen Garantie **12 Monate Zusatzgarantie**. Beide Garantiefristen beginnen mit der Übergabe der Ware an den Käufer.
2. Insbesondere für folgende Mängel wird keine Garantie gewährt:
 - a) Mängel, die durch Bedienungsfehler entstehen;
 - b) Transportschäden oder Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder sonstige äußere Einflüsse entstehen, sowie deren Folgeschäden;
 - c) Mängel, die durch Fremdeingriffe oder Veränderung des Originalzustandes des Erzeugnisses entstehen;
 - d) Mängel, die durch Über- oder Unterspannungen, durch fehlerhaft arbeitende oder bediente Zusatzgeräte oder durch Zuführung von überhöhten Fremdspannungen entstehen;
 - e) abgeschmolzene Sicherungen aller Art, Netzkontrolllampen sowie aus unvorschriftsmäßiger Absicherung beim Betreiben des Erzeugnisses.
3. Bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen ist die vollständige und lesbar ausgefüllte Garantieurkunde beim Garantieverpflichteten vorzulegen.
4. Der Garantieanspruch des Käufers aus der Zusatzgarantie besteht in der kostenlosen Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Garantiezeit aufgetreten und nachweislich auf Fabrikations- bzw. Materialfehler zurückzuführen sind.

Der Garantieanspruch des Käufers aus der Zusatzgarantie bezieht sich nicht auf das Lautsprecher-System sowie das Gehäuse der Geräte.
5. Die Nachbesserung gemäß Ziffer 4 soll bei der am Wohnort des Kunden nächstgelegenen Vertragswerkstatt (siehe Verzeichnis) geltend gemacht werden. Soweit es sich nicht um ein Erzeugnis handelt, das nach § 140 ZGB frei Haus zu liefern ist, hat der Kunde das Erzeugnis beim Garantieverpflichteten mit dem geringstmöglichen Aufwand anzuliefern und nach erfolgter Nachbesserung abzuholen.
6. Über die Anerkennung eines Anspruches aus der Zusatzgarantie entscheidet die Vertragswerkstatt oder der Hersteller, wenn die eindeutige Feststellung des Vorliegens von Fabrikations- bzw. Materialfehlern in der Verkaufseinrichtung nicht möglich ist. Diese Entscheidung ist von der Vertragswerkstatt oder dem Hersteller innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis zu treffen und dem Käufer mitzuteilen.
7. Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware an den Käufer.
8. Nach Durchführung der Nachbesserung sind die ordnungsgemäß ausgefüllte Garantieurkunde und ein Exemplar des vom Abholer unterschriebenen Reparaturscheines durch die Vertragswerkstatt auszuhändigen. Dieser Reparaturschein ist sorgfältig aufzubewahren.
9. Führen die geschäftsüblichen Bemühungen der Vertragswerkstatt nicht zur Zufriedenheit des Kunden, kann der

VEB Klingenthaler Harmonikawerke
DB Absatz
Postfach 24
DDR – 9650 Klingenthal

in Anspruch genommen werden. Diese Abteilung ist in Fällen der Reparaturdurchführung, fachlichen Beratung und Klärung aller damit zusammenhängenden Fragen voll verantwortlich und entscheidungsbefugt.
10. Kann durch den Garantieanspruch des Käufers aus der Zusatzgarantie (Nachbesserung) der Mangel nicht beseitigt werden, ist zwischen dem Hersteller und dem Käufer zu vereinbaren, wie der berechtigte Garantieanspruch aus der Zusatzgarantie durch andere Garantieleistungen erfüllt werden kann.
11. Wird das Eigentum an der Ware innerhalb der Garantiezeit übertragen, gehen die Garantieansprüche auf den Erwerber über.
12. Durchgeführte Nachbesserung:

Datum	Vertrags- werkstatt	Reparatur- schein-Nr.	Ausfall von bis	Garantie- verlängerung	Fehler lt. Kenn-Schl.	Signum

Datum	Lautsprecher Nr.	Transistor Nr.	Signum

VEB Klingenthaler Harmonikawerke
 Betrieb des VEB Kombinat Musikinstrumente
 Markneukirchen/Klingenthal
 Betriebsteil Musikelektronik
 Leninstraße 244
Klingenthal
9653

GARANTIE URKUNDE


VERMONA 2023

VERSTÄRKER REGENT

VEB Klingenthaler Harmonikawerke

BT musikelektronik klingenthal

Made in German Democratic Republic

Verstärker-Nr.

080236

Bei jedem Schriftwechsel Nr. angeben!

Wir leisten Garantie nach den auf der Rückseite genannten Bedingungen

Sorgfältig aufbewahren, da bei Verlust kein Ersatz

Endprüfung: **11.6.01 90**

TKO 46

Beim Verkauf von der Verkaufsstelle ausfüllen (Nicht mit Bleistift ausfüllen)

Das Gerät wurde dem Käufer vorgeführt, in Ordnung befunden und gekauft

25.
Verkaufstag

12
Monat

1990
Jahr

Stempel der Verkaufsstelle und Unterschrift des Verkäufers

Die Anlage wurde mir von der Verkaufsstelle vorgeführt
und die Bedingungen erkenne ich an.

Datum und Unterschrift des Käufers

Garantiebedingungen:

1. Für dieses Erzeugnis gewährt der Hersteller neben der gesetzlichen Garantie **12 Monate Zusatzgarantie**. Beide Garantiefristen beginnen mit der Übergabe der Ware an den Käufer.
2. Insbesondere für folgende Mängel wird keine Garantie gewährt:
 - a) Mängel, die durch Bedienungsfehler entstehen;
 - b) Transportschäden oder Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder sonstige äußere Einflüsse entstehen, sowie deren Folgeschäden;
 - c) Mängel, die durch Fremdeingriffe oder Veränderung des Originalzustandes des Erzeugnisses entstehen;
 - d) Mängel, die durch Über- oder Unterspannungen, durch fehlerhaft arbeitende oder bediente Zusatzgeräte oder durch Zuführung von überhöhten Fremdspannungen entstehen;
 - e) abgeschmolzene Sicherungen aller Art, Netzkontrollampen sowie aus unvorschriftsmäßiger Absicherung beim Betreiben des Erzeugnisses.
3. Bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen ist die vollständige und lesbar ausgefüllte Garantieurkunde beim Garantieverpflichteten vorzulegen.
4. Der Garantieanspruch des Käufers aus der Zusatzgarantie besteht in der kostenlosen Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Garantiezeit aufgetreten und nachweislich auf Fabrikations- bzw. Materialfehler zurückzuführen sind.

Der Garantieanspruch des Käufers aus der Zusatzgarantie bezieht sich nicht auf das Lautsprechersystem sowie das Gehäuse der Geräte.
5. Die Nachbesserung gemäß Ziffer 4 soll bei der am Wohnort des Kunden nächstgelegenen Vertragswerkstatt (siehe Verzeichnis) geltend gemacht werden. Soweit es sich nicht um ein Erzeugnis handelt, das nach § 140 ZGB frei Haus zu liefern ist, hat der Kunde das Erzeugnis beim Garantieverpflichteten mit dem geringstmöglichen Aufwand anzuliefern und nach erfolgter Nachbesserung abzuholen.
6. Über die Anerkennung eines Anspruches aus der Zusatzgarantie entscheidet die Vertragswerkstatt oder der Hersteller, wenn die eindeutige Feststellung des Vorliegens von Fabrikations- bzw. Materialfehlern in der Verkaufseinrichtung nicht möglich ist. Diese Entscheidung ist von der Vertragswerkstatt oder dem Hersteller innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis zu treffen und dem Käufer mitzuteilen.
7. Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit von der Mängelanzeige - bis zur Rückgabe der Ware an den Käufer.
8. Nach Durchführung der Nachbesserung sind die ordnungsgemäß ausgefüllte Garantieurkunde und ein Exemplar des vom Abholer unterschriebenen Reparaturscheines durch die Vertragswerkstatt auszuhändigen. Dieser Reparaturschein ist sorgfältig aufzubewahren.
9. Führen die geschäftsüblichen Bemühungen der Vertragswerkstatt nicht zur Zufriedenheit des Kunden, kann der
VEB MUSIKELEKTRONIK Abt. Kundendienst
9653 Klingenthal, Leninstraße 244 Ruf 2755
in Anspruch genommen werden. Diese Abteilung ist in Fällen der Reparaturdurchführung, fachlichen Beratung und Klärung aller damit zusammenhängenden Fragen voll verantwortlich und entscheidungsbefugt.
10. Kann durch den Garantieanspruch des Käufers aus der Zusatzgarantie (Nachbesserung) der Mangel nicht beseitigt werden, ist zwischen dem Hersteller und dem Käufer zu vereinbaren, wie der berechnete Garantieanspruch aus der Zusatzgarantie durch andere Garantieleistungen erfüllt werden kann.
11. Wird das Eigentum an der Ware innerhalb der Garantiezeit übertragen, gehen die Garantieansprüche auf den Erwerber über.
12. Durchgeführte Nachbesserung:

Datum	Vertragswerkstatt	Reparaturschein-Nr.	Ausfall von bis	Garantieverlängerung	Fehler lt. Kenn-Schl.	Signum

Datum	Lautsprecher Nr.	Transistor Nr.	Signum

VEB Klingenthaler Harmonikawerke
 Betrieb des VEB Kombinat Musikinstrumente
 Markneukirchen/Klingenthal
 Betriebsteil Musikelektronik
 Leninstraße 244
Klingenthal
9653

20401-

GARANTIE URKUNDE


VERMONA
VERSTÄRKER REGENT

VEB Klingenthaler Harmonikawerke
BT musikelektronik klingenthal
 Made in German Democratic Republic

Verstärker-Nr.

89 / 3406 . L 9106

Bei jedem Schriftwechsel Nr. angeben!

Wir leisten Garantie nach den auf der Rückseite genannten Bedingungen

Sorgfältig aufbewahren, da bei Verlust kein Ersatz

Endprüfung: **7. Dez. 1989**

TKO 14

Beim Verkauf von der Verkaufsstelle ausfüllen (Nicht mit Bleistift ausfüllen)

Das Gerät wurde dem Käufer vorgeführt, in Ordnung befunden und gekauft

26. Mai

1990

Verkaufstag

Monat

Jahr

Stempel der Verkaufsstelle und Unterschrift des Verkäufers

Die Anlage wurde mir von der Verkaufsstelle vorgeführt
 und die Bedingungen erkenne ich an: **- Meinel**

Datum und Unterschrift des Käufers

Ref: 6392

Garantiebedingungen:

1. Für dieses Erzeugnis gewährt der Hersteller neben der gesetzlichen Garantie **12 Monate Zusatzgarantie**. Beide Garantiefristen beginnen mit der Übergabe der Ware an den Käufer.
2. Insbesondere für folgende Mängel wird keine Garantie gewährt:
 - a) Mängel, die durch Bedienungsfehler entstehen;
 - b) Transportschäden oder Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder sonstige äußere Einflüsse entstehen, sowie deren Folgeschäden;
 - c) Mängel, die durch Fremdeingriffe oder Veränderung des Originalzustandes des Erzeugnisses entstehen;
 - d) Mängel, die durch Über- oder Unterspannungen, durch fehlerhaft arbeitende oder bediente Zusatzgeräte oder durch Zuführung von überhöhten Fremdspannungen entstehen;
 - e) abgeschmolzene Sicherungen aller Art, Netzkontrolllampen sowie aus unvorschriftsmäßiger Absicherung beim Betreiben des Erzeugnisses.
3. Bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen ist die vollständige und lesbar ausgefüllte Garantieurkunde beim Garantieverpflichteten vorzulegen.
4. Der Garantieanspruch des Käufers aus der Zusatzgarantie besteht in der kostenlosen Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Garantiezeit aufgetreten und nachweislich auf Fabrikations- bzw. Materialfehler zurückzuführen sind.

Der Garantieanspruch des Käufers aus der Zusatzgarantie bezieht sich nicht auf das Lautsprechersystem sowie das Gehäuse der Geräte.
5. Die Nachbesserung gemäß Ziffer 4 soll bei der am Wohnort des Kunden nächstgelegenen Vertragswerkstatt (siehe Verzeichnis) geltend gemacht werden. Soweit es sich nicht um ein Erzeugnis handelt, das nach § 140 ZGB frei Haus zu liefern ist, hat der Kunde das Erzeugnis beim Garantieverpflichteten mit dem geringstmöglichen Aufwand anzuliefern und nach erfolgter Nachbesserung abzuholen.

6. Über die Anerkennung eines Anspruches aus der Zusatzgarantie entscheidet die Vertragswerkstatt oder der Hersteller, wenn die eindeutige Feststellung des Vorliegens von Fabrikations- bzw. Materialfehlern in der Verkaufseinrichtung nicht möglich ist. Diese Entscheidung ist von der Vertragswerkstatt oder dem Hersteller innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis zu treffen und dem Käufer mitzuteilen.
7. Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware an den Käufer.
8. Nach Durchführung der Nachbesserung sind die ordnungsgemäß ausgefüllte Garantieurkunde und ein Exemplar des vom Abholer unterschriebenen Reparaturscheines durch die Vertragswerkstatt auszuhändigen. Dieser Reparaturschein ist sorgfältig aufzubewahren.
9. Führen die geschäftsüblichen Bemühungen der Vertragswerkstatt nicht zur Zufriedenheit des Kunden, kann der
VEB MUSIKELEKTRONIK Abt. Kundendienst
9653 Klingenthal, Leninstraße 244 Ruf 2755
in Anspruch genommen werden. Diese Abteilung ist in Fällen der Reparaturdurchführung, fachlichen Beratung und Klärung aller damit zusammenhängenden Fragen voll verantwortlich und entscheidungsbefugt.
10. Kann durch den Garantieanspruch des Käufers aus der Zusatzgarantie (Nachbesserung) der Mangel nicht beseitigt werden, ist zwischen dem Hersteller und dem Käufer zu vereinbaren, wie der berechnete Garantieanspruch aus der Zusatzgarantie durch andere Garantieleistungen erfüllt werden kann.
11. Wird das Eigentum an der Ware innerhalb der Garantiezeit übertragen, gehen die Garantieansprüche auf den Erwerber über.
12. Durchgeführte Nachbesserung:

Datum	Vertragswerkstatt	Reparaturschein-Nr.	Ausfall von bis	Garantieverlängerung	Fehler lt. Kenn-Schl.	Signum

Datum	Lautsprecher Nr.	Transistor Nr.	Signum

VEB Klingenthaler Harmonikawerke
 Betrieb des VEB Kombinat Musikinstrumente
 Markneukirchen/Klingenthal
 Betriebsteil Musikelektronik
 Leninstraße 244
Klingenthal
9653

GARANTIE URKUNDE


VERMONA

VERSTÄRKER REGENT

VEB Klingenthaler Harmonikawerke

BT musikelektronik klingenthal

Made in German Democratic Republic

Verstärker-Nr.

89 / 3399 . L 9106

Bei jedem Schriftwechsel Nr. angeben!

Wir leisten Garantie nach den auf der Rückseite genannten Bedingungen

Sorgfältig aufbewahren, da bei Verlust kein Ersatz

Endprüfung:

27. Dez. 1989

TKO 14

Beim Verkauf von der Verkaufsstelle ausfüllen (Nicht mit Bleistift ausfüllen)

Das Gerät wurde dem Käufer vorgeführt, in Ordnung befunden und gekauft

26. Mai
Verkaufstag

1990
Monat

1990
Jahr

Stempel der Verkaufsstelle und Unterschrift des Verkäufers

Die Anlage wurde mir von der Verkaufsstelle vorgeführt

und die Bedingungen erkenne ich an.

26. Mai
Datum und Unterschrift des Käufers

Garantiebedingungen:

1. Für dieses Erzeugnis gewährt der Hersteller neben der gesetzlichen Garantie **12 Monate Zusatzgarantie**. Beide Garantiefristen beginnen mit der Übergabe der Ware an den Käufer.
2. Insbesondere für folgende Mängel wird keine Garantie gewährt:
 - a) Mängel, die durch Bedienungsfehler entstehen;
 - b) Transportschäden oder Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder sonstige äußere Einflüsse entstehen, sowie deren Folgeschäden;
 - c) Mängel, die durch Fremdeingriffe oder Veränderung des Originalzustandes des Erzeugnisses entstehen;
 - d) Mängel, die durch Über- oder Unterspannungen, durch fehlerhaft arbeitende oder bediente Zusatzgeräte oder durch Zuführung von überhöhten Fremdspannungen entstehen;
 - e) abgeschmolzene Sicherungen aller Art, Netzkontrollampen sowie aus unvorschriftsmäßiger Absicherung beim Betreiben des Erzeugnisses.
3. Bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen ist die vollständige und lesbar ausgefüllte Garantieurkunde beim Garantieverpflichteten vorzulegen.
4. Der Garantieanspruch des Käufers aus der Zusatzgarantie besteht in der kostenlosen Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Garantiezeit aufgetreten und nachweislich auf Fabrikations- bzw. Materialfehler zurückzuführen sind.
Der Garantieanspruch des Käufers aus der Zusatzgarantie bezieht sich nicht auf das Lautsprecher-System sowie das Gehäuse der Geräte.
5. Die Nachbesserung gemäß Ziffer 4 soll bei der am Wohnort des Kunden nächstgelegenen Vertragswerkstatt (siehe Verzeichnis) geltend gemacht werden. Soweit es sich nicht um ein Erzeugnis handelt, das nach § 140 ZGB frei Haus zu liefern ist, hat der Kunde das Erzeugnis beim Garantieverpflichteten mit dem geringstmöglichen Aufwand anzuliefern und nach erfolgter Nachbesserung abzuholen.

6. Über die Anerkennung eines Anspruches aus der Zusatzgarantie entscheidet die Vertragswerkstatt oder der Hersteller, wenn die eindeutige Feststellung des Vorliegens von Fabrikations- bzw. Materialfehlern in der Verkaufseinrichtung nicht möglich ist. Diese Entscheidung ist von der Vertragswerkstatt oder dem Hersteller innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis zu treffen und dem Käufer mitzuteilen.

7. Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware an den Käufer.

8. Nach Durchführung der Nachbesserung sind die ordnungsgemäß ausgefüllte Garantieurkunde und ein Exemplar des vom Abholer unterschriebenen Reparaturscheines durch die Vertragswerkstatt auszuhändigen. Dieser Reparaturschein ist sorgfältig aufzubewahren.

9. Führen die geschäftsüblichen Bemühungen der Vertragswerkstatt nicht zur Zufriedenheit des Kunden, kann der

VEB MUSIKELEKTRONIK Abt. Kundendienst
9653 Klingenthal, Leninstraße 244 Ruf 2755

in Anspruch genommen werden. Diese Abteilung ist in Fällen der Reparaturdurchführung, fachlichen Beratung und Klärung aller damit zusammenhängenden Fragen voll verantwortlich und entscheidungsbefugt.

10. Kann durch den Garantieanspruch des Käufers aus der Zusatzgarantie (Nachbesserung) der Mangel nicht beseitigt werden, ist zwischen dem Hersteller und dem Käufer zu vereinbaren, wie der berechnete Garantieanspruch aus der Zusatzgarantie durch andere Garantieleistungen erfüllt werden kann.

11. Wird das Eigentum an der Ware innerhalb der Garantiezeit übertragen, gehen die Garantieansprüche auf den Erwerber über.

12. Durchgeführte Nachbesserung:

bandecho.de

bandecho.de | Tim Frodermann